

## **PRÄSIDIUMSBESCHLUSS**

### A. Feststellungen

#### Zuständigkeit für das Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen für das Jahr 2025

Aus dem am 09.12.2024 beschlossenen Geschäftsverteilungsplan des Landgericht Saarbrücken für das Geschäftsjahr 2025 ergibt sich, dass der Bestand an Strafkammern sowie deren Zuständigkeiten unverändert bleiben.

Die Beschlüsse gemäß § 140a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 GVG können hiervon ausgehend fortgeschrieben werden.

### B. Das Präsidium beschließt

Gemäß § 140a Abs. 1 bis 5 GVG wird für die zum Bezirk des Saarländischen Oberlandesgerichts gehörenden Gerichte hinsichtlich der Zuständigkeit für das Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen für das Jahr 2025 bestimmt:

Landgericht Saarbrücken

- a) Es sind zuständig bei Wiederaufnahmeanträgen gegen Entscheidungen
  - 1) des Schwurgerichts alter Art, der früheren 8. und der 2. Strafkammer einschließlich der Schwurgerichtssachen sowie der 8. Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer II und Kammer für Bußgeldsachen die 1. Strafkammer,
  - 2) der früheren 14. Strafkammer und der 1. Strafkammer einschließlich der Schwurgerichtssachen die 2. Strafkammer,
  - 3) der Jugendkammer II die Jugendkammer I,
  - 4) einer sonstigen Jugendkammer die Jugendkammer II,

- 5) der 5. Strafkammer die 3. Strafkammer,
  - 6) einer sonstigen Strafkammer die 5. Strafkammer, soweit die große Strafkammer im Wiederaufnahmeverfahren zuständig ist,
  - 7) der früheren 6. kleinen Strafkammer und der 10. Strafkammer die 11. Strafkammer,
  - 8) einer sonstigen Strafkammer die 10. Strafkammer, soweit die kleine Strafkammer im Wiederaufnahmeverfahren zuständig ist.
- b) Bei Wiederaufnahmeanträgen gegen Entscheidungen von Hilfsstrafkammern ist die Kammer zuständig, die für die Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der Strafkammer zuständig wäre, zu deren Entlastung die Hilfsstrafkammer gebildet wurde.
- c) Soweit die Zuständigkeit einer der unter I. a) genannten Kammern erschöpft ist, ist jeweils die mit der nächsthöheren Ordnungszahl bezeichnete – nach der mit der höchsten Ordnungszahl bezeichnete die mit der niedrigsten Ordnungszahl bezeichnete – Jugendkammer, große Strafkammer bzw. kleine Strafkammer bei Wiederaufnahmeanträgen zuständig. Hat die der für Wiederaufnahmeanträge als zuständig erklärten Kammer in der Nummerierung nachfolgende Kammer die Entscheidung erlassen, gegen die sich der Wiederaufnahmeantrag richtet, so ist im Fall der Zuständigkeitserschöpfung die Jugendkammer, große Strafkammer bzw. kleine Strafkammer zuständig, die mit der nächst höheren Ordnungszahl bezeichnet ist, bei derjenigen mit der höchsten Ordnungszahl die mit der niedrigsten. Hilfsstrafkammern bleiben sowohl im Fall von Satz 1 wie auch im Fall von Satz 2 unberücksichtigt.
- I. Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Saarbrücken
- Es sind zuständig bei Wiederaufnahmeanträgen gegen Entscheidungen
1. der nach der fortlaufenden Geschäftskreisnummerierung des Geschäftsverteilungsplans des Amtsgerichts ersten Abteilung des Jugendschöffengerichts die zweite Abteilung,

2. der übrigen Abteilungen des Jugendschöffengerichts die erste Abteilung.

II. Amtsgerichte im Übrigen:

Es sind zuständig bei Wiederaufnahmeanträgen gegen Entscheidungen

1. des Amtsgerichts Saarbrücken das Amtsgericht Saarlouis, unbeschadet der Regelung unter Ziffer II.,
2. der übrigen Amtsgerichte das Amtsgericht Saarbrücken.

Saarbrücken, den 19.12.2024

DAS PRÄSIDIUM DES SAARLÄNDISCHEN OBERLANDESGERICHTS

gez. Freymann

Dr. Müller

Feltes

Breiden

Prof. Völker

Reichel

Ausgefertigt:

(Ernst)

Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle